

Teil I (~ 32 %)

Die Drachenstraße ist ein etwa 600 m langer Straßenzug in der Landeshauptstadt Linz (OÖ), die sich von der zentrumsnahen Himmelgasse bis zur zentrumsferneren Höllengasse zieht. Aufgrund ihrer großen Verkehrsbedeutung gilt sie als Landesstraße. Am Beginn, von der Himmelgasse aus gesehen, befindet sich seit vielen Jahren ein mittelgroßer Supermarkt der **Kiefer GmbH**. An ihrem Ende hat vor kurzem ein neuer, noch größerer Supermarkt der **Gut ums Eck AG** eröffnet. In der Nähe beider Supermärkte, die hauptsächlich von Käufer*innen mit Auto besucht werden, sind ausreichend Parkplätze vorhanden, dennoch zeigt sich, dass der etablierte Platzhirsch der **Kiefer GmbH** weitaus mehr Käufer*innen anzieht als das neu eröffnete Geschäft. Die Vorstandsdirektorin der **Gut ums Eck AG** ist darüber überhaupt nicht glücklich und überlegt mit dem Filialleiter, ob man hier nicht etwas tun könne. Schließlich kommt man auf die Idee, beim zuständigen Beamten, **Herrn Marco Gusto**, der zuständigen (Straßenverkehrs-)Behörde zu intervenieren. Dieser kann den ihm angebotenen Einkaufsgutscheinen der **Gut ums Eck AG** nicht widerstehen und entwirft eine Verordnung, GZ EB2/2022, mit der die Drachenstraße zur Einbahnstraße, und zwar mit der Fahrtrichtung stadteinwärts, erklärt wird. Der zuständigen Behördenleiterin, die sich für die Angelegenheit nicht besonders interessiert, macht er klar, dass diese Maßnahme unbedingt notwendig sei, um die regelmäßigen Staus in der Drachenstraße zu verhindern. Dies ist völlig unzutreffend, denn beide Fahrstreifen der Drachenstraße sind entsprechend breit, ebenso die Parkstreifen, sodass es kaum zu Verkehrsproblemen kommt. Die Behördenleiterin wohnt allerdings am anderen Ende der Stadt und kennt die Verkehrssituation der Drachenstraße nicht. Daher unterschreibt sie als dafür rechtlich zuständige Person die Verordnung und die entsprechenden Verkehrszeichen werden daraufhin montiert. Mit dieser Umlenkung der Verkehrsströme in der bisher in beide Richtungen befahrbaren Drachenstraße ändert sich das Einkaufsverhalten grundlegend: Da die Autofahrer*innen zuerst am Supermarkt der **Gut ums Eck AG** vorbeikommen und erst dann an dem der **Kiefer GmbH**, verzeichnet der erste nunmehr eine deutlich höhere Frequenz als der zweite, sodass die **Kiefer GmbH** gewaltige Umsatzeinbußen erfährt.

Bei der **Kiefer GmbH** ist man von der Neuregelung des Verkehrs in der Drachenstraße und ihren Auswirkungen auf die eigenen Umsätze unangenehm überrascht und versteht die Regelung nicht. Dementsprechend wird ein Rechtsanwalt beauftragt, bei der Straßenbehörde abzuklären, was hier passiert ist. Der Anwalt nimmt in den Verordnungsakt der Einbahnerklärung Einsicht. Der Text der Verordnung im Akt besteht aus drei Sätzen, die wörtlich lauten:

„Verordnung: Die Drachenstraße wird von der Höllengasse bis zur Himmelgasse gemäß § 43 StVO zur Einbahnstraße erklärt. Dies dient der Erhöhung der Flüssigkeit des Verkehrs. Die Verkehrsregelung gilt dauerhaft.“

Der Anwalt versteht das Ganze nicht und der zuständige Beamte, *Marco Gusto*, ist für eine Erklärung nicht vor Ort. Die Sekretärin meint dazu nur, dass dieser in letzter Zeit überhaupt oft abwesend sei, um Einkäufe im Supermarkt der *Gut ums Eck AG* zu tätigen. Man wisse nicht warum, aber er habe vor kurzem ganz viele Einkaufsgutscheine von dieser erhalten. Damit werden dem Anwalt die oben dargestellten Zusammenhänge klar (diese sind daher dem weiteren Fall auch zugrunde zu legen).

Aufgabe 1: Wie soll der Anwalt der *Kiefer GmbH* weiter vorgehen, um die VO zu bekämpfen? Versetzen Sie sich in seine Rolle und verfassen Sie einen Schriftsatz an das dafür zuständige Gericht.

Teil II (~ 30 %)

Während der Supermarkt der *Kiefer GmbH* zunehmend wirtschaftlich ums Überleben kämpft, überlegt man bei der *Gut ums Eck AG*, ob man nicht den Supermarkt ausbauen sollte. Angesichts der für eine zentrumsnahe Lage ohnehin schon beachtlichen Größe von 600 m² genehmigter Betriebsfläche sollen jetzt noch weitere 250 m² hinzukommen. Dafür soll in das Nachbargebäude durchgebrochen und dort gleich zwei Stockwerke für Zwecke des Supermarktes verwendet werden, was mit dem anzuwendenden Bebauungsplan vereinbar ist. Bisher handelt es sich dabei um Wohnungen, weshalb es zu massiven Umbauten kommen wird. Die Nachbar*innen des Supermarktes, insbesondere in dem vom Umbau betroffenen Haus, sind alles andere als begeistert. Sie kündigen an, rechtlichen Widerstand zu leisten. Sie fürchten insbesondere den Lärm der Lüftungsanlage der neuen Teile des Supermarktes.

Aufgabe 2: Erläutern Sie kurz welche Behörden welche Verfahren durchführen müssen. Führen Sie kurz aus, ob und wie die Bewohner*innen in dem/n Verfahren den Lärm der Lüftungsanlage als Thema geltend machen können! (~ 18 %)

Schließlich entscheidet sich die Baubehörde dafür, eine mündliche Verhandlung durchzuführen (weiteres allfälliges Vorgehen anderer Behörden ist für den weiteren Sachverhalt nicht relevant). Dabei schickt sie allen Bewohner*innen des vom Umbau betroffenen Hauses sowie den Bewohner*innen der an den zukünftigen, erweiterten Supermarkt angrenzenden Häuser – insgesamt ca 55 Personen – eine persönliche Verständigung vom Termin der mündlichen Verhandlung und weist darauf hin, dass ein Nichterscheinen näher ausgeführte negative Folgen habe. Allerdings unterläuft ihr dabei ein Fehler, denn sie vergisst *Una Auffällig*, die die Dachgeschosswohnung in dem Haus bewohnt, in dem die neuen Teile des Supermarktes liegen sollen. Zusätzlich hat die Behörde die mündliche Verhandlung auch in der amtlichen Linzer Zeitung, der Zeitung der Stadt Linz, kundgemacht. Den dringenden Vorschlag eines Verwaltungspraktikanten, die mündliche Verhandlung auch auf der Internetseite der Baubehörde kundzumachen, lehnt der Behördenleiter ab – dieses elektronische Zeugs findet er nach wie vor nicht so überzeugend.

Im Zusammenhang mit der Verständigung gibt es noch ein zweites Problem, das die Behörde zuerst nicht bemerkt. Im Haus mit den neuen Teilen des Supermarktes wohnt einen Stock unter *Una* Herr *Peter*

Pappa mit seiner siebenjährigen Tochter **Dora**. Während der alleinerziehende Vater am Nachmittag immer arbeitet, macht die Volksschülerin zu Hause ihre Hausübung. Dementsprechend ist **Dora** sehr selbständig und öffnet daher auch die Wohnungstüre als es eines Nachmittags läutet und der Postbote ein behördliches Schreiben für ihren Vater, nämlich die Ladung zur mündlichen Verhandlung, abgeben will. Angesichts des Kindes schreckt er zunächst davor zurück, schließlich aber überredet er **Dora**, diesen Brief „bitte ihrem Vater zu geben“ und freut sich, dass er sich damit weitere Arbeit erspart. **Dora** unterschreibt in Kinderschrift sogar, dass sie das Schreiben erhalten hat. Aber **Dora** ist letztlich doch ein Kind und nimmt den Brief zwar mit in ihr Zimmer, legt ihn aber dort ab und vergisst auf ihn, da die Hausübung sie sehr fordert. Auch in den nächsten Tagen denkt sie nicht an den Brief für ihren Vater und dieser kommt auch nicht auf die Idee, dass er einen erhalten haben könnte – und sehr ordentlich ist **Doras** Zimmer auch nicht, sodass der Brief in dem Zettelchaos untergeht.

Die mündliche Verhandlung wird sodann durchgeführt, bei der zahlreiche Bewohner*innen erscheinen und ihre Bedenken äußern. **Una** kommt nicht, denn sie hat ja keine Verständigung erhalten, und da sie im Haus eher wenige Kontakte pflegt, hat ihr auch keiner ihrer Nachbar*innen von der geplanten Verhandlung berichten können. Erst einige Tage nach Durchführung der Verhandlung erfährt **Una**, dass eine solche stattgefunden hat. Sie ist sehr verärgert, dass die Behörde sie vergessen hat und ruft dort wütend an. Bei der Behörde wird ihr mitgeteilt, dass man da wohl nicht mehr viel machen könne, im Übrigen hätte sie einfach ihre Linzer Zeitung lesen sollen, diese bekomme ohnehin jeder zweimonatlich in den Postkasten. **Una** hingegen ist der Meinung, dass das so nicht gehe, und schickt der Behörde ein langes Schreiben, in dem sie ihre Einwendungen gegen die geplante Supermarkterweiterung vorbringt.

Una ärgert sich so sehr, dass sie die Geschichte bei einem zufälligen Zusammentreffen im Stiegenhaus auch **Peter** erzählt, der hellhörig wird, da auch er nichts von der Verhandlung erfahren hat. Er fragt **Dora**, ob sie vielleicht einen Brief für ihn erhalten habe, und dann hält er das Schreiben in den Händen – mehrere Tage zu spät. Auch **Peter** ruft daher bei der Behörde an und auch ihm wird mitgeteilt, da könne man nichts machen und im Übrigen müsse er seine Tochter besser erziehen. **Peter** ist jetzt stinksauer und schickt ebenso wie **Una** einen Brief an die Behörde.

Nunmehr landen diese Schreiben auf Ihrem Tisch – Sie sind Verwaltungspraktikant*in – und sollen dem Behördenleiter mitteilen, ob man diese Einwendungen im Verfahren noch berücksichtigen müsse oder nicht. Der Behördenleiter arbeitet nämlich noch intensiv am Genehmigungsbescheid für den Umbau und hat daher für diesen „Nebenschauplatz“ keine Zeit.

Aufgabe 3: Sie sind der bzw die Verwaltungspraktikant*in. Bitte beantworten Sie die Frage des Behördenleiters. (~ 12 %)

Teil III (~ 28 %)

Unweit der Drachenstraße befindet sich auch die „**Mostschädel-Brauerei**“, die ein in der näheren Umgebung sehr bekanntes Bier herstellt. Diese sieht sich mit Herbstbeginn vor ein besonderes Problem gestellt: Aufgrund des Krieges in der Ukraine und den Sanktionen gegen Russland sind Weizen und Gerste am österreichischen Markt sehr knapp geworden und die Preise stark gestiegen. In weiterer Folge kommt es einerseits bei der Brotherstellung, andererseits bei der Futtermittelherstellung zu gewissen Engpässen. Aufgrund dessen hat der Landwirtschaftsminister angekündigt, gemäß § 1 in Verbindung mit § 5 Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes eine Verordnung zu erlassen, die die Verwendung von Gerste zur Bierherstellung nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde erlauben soll. Damit soll Gerste zum Teil auch als Futtermittel, aber auch als Beimengung bei der Brotherstellung vermehrt zur Verfügung stehen. Dies wird auf den Betrieb der „**Mostschädel-Brauerei**“ Auswirkungen haben: man geht davon aus, dass 15 % weniger Bier als bisher gebraut werden kann.

Es gibt große Unruhen, aber der Landwirtschaftsminister bleibt bei seinem Plan. Zuerst hört er den Bundeslenkungsausschuss an, der bestätigt, dass diese Maßnahme zwar hart ist, aber die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Danach legt er seine Verordnung dem Hauptausschuss des Nationalrats zur Genehmigung vor, wo es zu wilden Diskussionen kommt. Nicht nur Teile der Opposition, sondern auch Abgeordnete der Regierungsparteien sind strikt gegen diese Maßnahme, sodass die Zustimmung zur Verordnung trotz Anwesenheit aller Mitglieder des Hauptausschusses letztlich nur mit einer knappen Mehrheit von einer Stimme (50 % + 1) erfolgt. Die Verordnung sieht vor, dass für alle Brauereien je nach ihrem bisherigen Bierausstoß monatliche Höchstmengen an kaufbarer Gerste gelten, wobei für die Verluste freilich eine Entschädigung nach § 15 Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz gebührt.

Vesela Burger, die Geschäftsführerin der „**Mostschädel-Brauerei**“, ist das egal, und obwohl sie nach der Verordnung nur noch eine bestimmte Menge Gerste pro Monat kaufen dürfte, überschreitet sie diese Menge, um weiterhin die bisherige Menge Bier am Markt anbieten zu können.

Dies führt dazu, dass sie einen Strafbescheid des Magistrats Linz in Höhe von EUR 108.000,- zugestellt erhält, der damit begründet wird, dass sie als Geschäftsführerin und damit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche iSd § 9 VStG „*vorsätzlich und besonders rücksichtslos gegen die sie treffenden Verpflichtungen aus der Verordnung nach § 5 Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz verstoßen hat*“. Eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bleibt ohne Erfolg, dieses bestätigt die Geldstrafe. **Vesela** ist entsetzt, da sie sowohl die Strafe als auch die Grundlage für problematisch hält.

Aufgabe 4: Welches Rechtsmittel sollte Vesela Burger nun zweckmäßigerweise ergreifen? Helfen Sie Vesela Burger eine Begründung auf Grundlage der von ihr angestellten Überlegungen zu formulieren und beraten Sie sie bzgl. der Erfolgsaussichten. (Hier ist kein Schriftsatz auszuformulieren).

(Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit: ~ 10 %)

Anhang zu Teil I

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise

§ 43. (1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung [...]

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen, [...]

Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie

§ 94. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen, [...]

3. für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt werden.

Zuständigkeit der Landesregierung

§ 94a. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) auf Autobahnen zuständig. [...]

(4) Die Landesregierung kann sich im Gebiet einer Gemeinde, für das eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist zur Vollziehung des Abs. 1 zweiter Satz auch der Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei dieser Behörden bedienen.

Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

§ 94b. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder – im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist – der Landespolizeidirektion ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

a) für die Verkehrspolizei, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen, nicht jedoch für die Verkehrspolizei auf der Autobahn,

b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, [...]

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 94d. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen: [...]

4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen

a) Beschränkungen für das Halten und Parken,

b) ein Hupverbot,

c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder

d) Geschwindigkeitsbeschränkungen

erlassen werden [...]

Landespolizeidirektionen

§ 95. (1) Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, obliegt der Landespolizeidirektion, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,

a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b lit. a), jedoch nicht auf der Autobahn, [...]

Anhang zu Teil II

Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

§ 24 (1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören;

3. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2, wenn dadurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;

4. der Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2 oder Teilen hiervon, wenn sie an der Nachbargrundgrenze mit anderen Gebäuden zusammengebaut sind; [...]

(4) Für die Bewilligungspflicht ist es ohne Belang, für welche Dauer und für welchen Zweck das Bauvorhaben bestimmt ist und ob eine feste Verbindung mit dem Boden geschaffen werden soll.

Einwendungen der Nachbarn

§ 31 (1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter, für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5 höchstens 50 Meter, entfernt sind;

2. bei allen anderen Bauvorhaben: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt. [...]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird. [...]

(6) Bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, sind Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie betreffen.

Bauverhandlung

§ 32 (1) Wird der Antrag nicht gemäß § 30 zurückgewiesen oder abgewiesen, hat die Baubehörde über jeden Baubewilligungsantrag nach § 28 eine mündliche Verhandlung (Bauverhandlung) [...] durchzuführen, der mindestens eine Bausachverständige oder ein Bausachverständiger beizuziehen ist. [...] Zur Bauverhandlung sind jedenfalls die Parteien (insbesondere der Bauwerber und die Nachbarn einschließlich jener Miteigentümer, die im Sinn des § 31 Abs. 2 als Nachbarn gelten) sowie die zuständige Straßenverwaltung, der Planverfasser und der Bauführer, wenn er bereits bestimmt ist, zu laden. Die Ladung kann auch für bekannte Beteiligte durch Anschlag der Kundmachung in den betroffenen

Häusern an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) erfolgen, wobei diese Ladung dieselben Rechtswirkungen wie die persönliche Verständigung entfaltet; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs. 1 AVG. [...]

(5) Werden von Nachbarn Einwendungen erhoben, hat der Verhandlungsleiter dahin zu wirken, daß erkennbar wird, ob es sich hierbei um privatrechtliche oder um öffentlich-rechtliche Einwendungen handelt. Werden in subjektiven Rechten begründete privatrechtliche Einwendungen erhoben, die zwingenden, von der Baubehörde anzuwendenden Bestimmungen nicht widersprechen, so hat der Verhandlungsleiter einen Vergleichsversuch vorzunehmen. Allfällige Einigungen über derartige privatrechtliche Einwendungen sind in der Verhandlungsschrift zu beurkunden.

(6) Bedarf ein Bauvorhaben auch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Bewilligung, ist die Bauverhandlung nach Möglichkeit gleichzeitig mit den anderen Verhandlungen vorzunehmen. [...]

Übergangene Parteien

§ 33 (1) Parteien, die vor oder bei der Bauverhandlung keine Einwendungen erheben konnten, weil sie zu dieser Verhandlung entgegen § 32 Abs. 1 nicht geladen wurden, gelten als übergangene Parteien.

(2) Je nach dem Stand des Baubewilligungsverfahrens sind übergangene Parteien auf ihren Antrag hin in dieses Verfahren wie folgt nachträglich einzubeziehen:

1. bis zur Erlassung des Bescheides der Baubehörde durch Gewährung des Parteiengehörs zum Baubewilligungsantrag und zum Ergebnis des hierüber bereits durchgeführten Ermittlungsverfahrens;

2. nach Erlassung des Baubewilligungsbescheides durch Zustellung einer Bescheidausfertigung.

(3) Im Rahmen des Parteiengehörs (Abs. 2 Z 1) können übergangene Parteien alles vorbringen, was sie ansonsten bis zur oder bei der Bauverhandlung gegen das Bauvorhaben einzuwenden berechtigt gewesen wären. Übergangene Parteien haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Wiederholung der mündlichen Bauverhandlung.

(4) Das Recht nach Abs. 2 Z 2 erlischt mit Ablauf eines Jahres ab dem Beginn der Bauausführung (§ 39 Abs. 1) des gegenüber den anderen Verfahrensparteien rechtskräftig bewilligten Bauvorhabens.

(5) Ein Nachbar, der glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Baubewilligungsantrag bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

(6) Wenn der Baubewilligungsbescheid entgegen § 32 Abs. 7 unter Entfall der Bauverhandlung erlassen wurde, obwohl ein Nachbar nicht mittels Unterschrift auf dem Bauplan erklärt hat, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu

erheben, gelten für solche Personen Abs. 2 Z 2 sowie Abs. 3 und 4 sinngemäß.

Baubehörde, Zuständigkeit, Auskunftspflicht

§ 55. (1) Baubehörde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat. [...]

Anhang zu Teil III

Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997

Erlassung

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann für die im § 2 genannten Waren

1. durch Verordnung im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

a) keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen und

b) durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können, oder

2. aufgrund der Empfehlungen des Bundeslenkungsausschusses zu Zwecken der Sicherstellung einer langfristigen Krisenvorsorge und Erhaltung der Ernährungssouveränität unter Berücksichtigung der bestehenden EU-rechtlichen und nationalen Regelungen Vorsorgemaßnahmen, die zur Erreichung der Ziele geeignet sind, treffen. [...]

(3) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 3 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. [...]

Warenkatalog

§ 2. (1) Für folgende Waren – im folgenden Waren genannt – können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel einschließlich Trinkwasser,

2. Marktordnungswaren im Sinne des § 4 Z 1 des Marktordnungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 55/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,

3. Düngemittel,

4. Pflanzenschutzmittel,

5. Futtermittel und

6. Saat- und Pflanzgut. [...]

Lenkungsmaßnahmen

§ 3. (1) Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Verbringung, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren; [...]

3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leichtverderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In diese Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, nicht einzurechnen; [...]

Alkoholherstellung

§ 5. (1) Eine Verordnung nach § 1 kann vorsehen, daß insbesondere Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Alkohol nur mehr in einem bestimmten, in der Verordnung für die einzelnen Hersteller festzusetzenden Ausmaß, verwendet werden dürfen. [...]

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 72 670 €, wer

a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 zuwiderhandelt,

b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 3, § 4 und § 5 erschwert oder unmöglich macht, sofern die Tat nicht nach lit. a zu bestrafen ist;

2. mit Geldstrafe bis zu 14 530 €, wer den Bestimmungen des § 11 oder den auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 4 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt. [...]